

LAUFENDE EINREICHMÖGLICHKEIT
VERSION 3.1
GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2021

LEITFADEN ZUM INNOVATIONSSCHECK MIT SELBSTBEHALT

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÄAMBEL	4
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
2.1	Was ist der Innovationsscheck?.....	5
2.2	Wer ist förderbar?.....	6
2.2.1	Unternehmen in Gründung	6
2.3	Was sind die Ziele?.....	6
2.4	Welche Vorhaben sind förderbar?	7
2.5	Anbieter- Forschungseinrichtungen	9
2.5.1	Wechsel der Forschungseinrichtung- oder des Vorhabens.....	9
2.6	Wie hoch ist die Förderung?.....	10
2.6.1	De minimis - Europarechtliche Rechtsgrundlagen.....	10
2.7	Welche Kosten sind förderbar?	10
2.7.1	Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen	11
2.8	Kann ein Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen oder Unternehmen durchgeführt werden?	11
2.9	Welche Laufzeit hat ein Innovationsscheck?	12
2.10	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	12
2.11	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	12
3	DIE EINREICHUNG	13
3.1	Wie verläuft die Einreichung?	13
3.2	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	13
4	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	15
4.1	Was ist die Formalprüfung?	15
4.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	15
4.3	Was tun im Falle einer Ablehnung?	16
5	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	17
5.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	17
5.2	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	17
5.3	Kontrolle und Auszahlung	18
5.4	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	19
5.5	Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens oder Liquidation?	19
5.6	Wie lange müssen Projektunterlagen nach erfolgreichem Projektabschluss aufbewahrt werden?	19
5.7	Forschungserfolg.....	20
5.8	Geltungsdauer der Förderlinie	20
5.9	Außer Kraft-Treten bisheriger Richtlinien.....	20
6	WEITERFÜHRENDE DETAILS	21

6.1	Abgrenzung zu existierenden Initiativen	21
6.2	Indikatoren.....	21
6.3	Evaluierung	21
6.3.1	Definitionen	22
7	AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE.....	23
8	RECHTSGRUNDLAGEN	23
9	WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN	24
10	ANTRAGS- UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG	25
10.1	Beantragung des Innovationsschecks durch das Unternehmen	25
10.2	Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und der Forschungseinrichtung	26
10.3	Einlösung des Innovationsschecks durch die Forschungseinrichtung.	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze	5
Tabelle 2: Projektbewertung	16
Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente	23
Tabelle 4: Weitere Förderungsmöglichkeiten	24

Änderungen gegenüber Version 3.0

- Die FFG-Richtlinien KMU, Industrie und Offensiv wurden auf Basis der verlängerten beihilferechtlichen Basis der Europäischen Kommission (Verlängerungsverordnung, VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) bis 31.12.2021 verlängert. Siehe Kapitel Rechtsgrundlagen.
- Diverse sprachliche Präzisierungen zur Verbesserung der Verständlichkeit

1 PRÄAMBEL

Innovation und die Förderung innovativer Leistungen für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Wirtschaftsentwicklung sind zentrale Elemente der österreichischen Technologie- und Innovationspolitik, die auch in der Forschungs-, Technologie- und Innovations- Strategie (FTI) des Bundes verankert sind.

Die österreichische Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Österreich in die Gruppe der führenden innovativen europäischen Staaten („Innovation Leader“) zu positionieren.

Dazu gilt es vor allem auch Barrieren von Unternehmen, insbesondere von Klein- und Mittelunternehmen (KMU), für Kooperationen mit Wissenschaft und Forschungsinstitutionen abzubauen und den Zugang von innovativen Unternehmen zu externen Ressourcen zu erleichtern, sowie die strategisch orientierte Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu stärken. Insgesamt soll Innovation als wesentliche Firmenstrategie stärker und nachhaltiger verankert werden.

Vor diesem Hintergrund wurden die Programme zum Innovationsscheck € 5.000,- am 06.11.2007 und zum Innovationsscheck Plus € 10.000,- am 22.06.2011 gestartet, deren Sonderrichtlinien mit 31.12.2017 befristet sind. (letztgültige Sonderrichtlinie Innovationsscheck € 5.000,- GZ BMVIT-610.040/0005-III/I2/2016 / GZ BMWFW-98.181/0005-C1/11/2016 sowie zum Innovationsscheck Plus GZ BMWFW-98.181/0005-C1/11/2016).

Aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen, sowie den Evaluierungsergebnissen zu beiden Innovationsscheck-Instrumenten, wurde die Palette von Forschungs-, Technologie- und Innovation-stimulierenden Maßnahmen für Klein- und Mittelunternehmen im Rahmen des gegenständlichen Programms "Innovationsscheck" weiterentwickelt.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

2.1 Was ist der Innovationsscheck?

Der Innovationsscheck ist eine Förderlinie für Klein- und Mittelunternehmen in Österreich mit dem Ziel, ihnen den Einstieg in eine kontinuierliche Forschungs- und Innovationstätigkeit zu ermöglichen. Mit dem Innovationsscheck können sich die Unternehmen an Forschungseinrichtungen (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen und Universitäten) wenden und je nach Bedarf deren förderbare Leistungen bis zu einer Höhe von € 10.000,- mit dem Scheck bezahlen. Der Innovationsscheck wird in der Höhe von bis zu € 10.000,- ausgestellt. In diesem Spektrum ist der Innovationsscheck individuell nutzbar. Die förderbaren Gesamtkosten können maximal € 12.500,- betragen. (inklusive Selbstbehalt von 20 % vom Unternehmen).

Tabelle 1: Das Wichtigste in Kürze

Eckpunkt	Beschreibung
Kurzbeschreibung	Einstieg in Forschung und Entwicklung durch Kooperation von Klein- und Mittelunternehmen und Forschungseinrichtungen.
Schwerpunkte	Thematisch offen, keine Schwerpunkte
Beantragte Förderung	maximal € 10.000,-
Förderungsquote	80 %
Selbstbehalt	20 %
Laufzeit in Monaten	maximal. 12 Monate
Kooperationserfordernis	Ja, siehe Kapitel 2.8
Budget gesamt	Bis zu maximal € 3 Millionen pro Jahr
Einreichfrist	Laufende Einreichung möglich
Sprache	Deutsch (Englisch ist möglich)
Ansprechpersonen	KMU-Hotline, T: +43 (0)5 7755 – 5000 innovationsscheck@ffg.at Romana Weißmayer, T: +43 (0)5 77 55 – 1015 romana.weissmayer@ffg.at Marlene Zellner, T: +43 (0)5 77 55 – 1518 marlene.zellner@ffg.at
Informationen im Web	Innovationsscheck mit Selbstbehalt

2.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind Klein- und Mittelunternehmen mit Betriebsstätte oder Forschungsstandort in Österreich die der von der EU vorgegebenen Definition (*< 250 MA, ≤ € 50 Mio. Umsatz, ≤ € 43 Mio. Bilanzsumme, maximal 25 % nicht-KMU-Besitz*) entsprechen und sich nicht auf Landwirtschaft- und Fischereiprodukte spezialisieren.

Gefördert werden auch Vereine mit wirtschaftlicher Tätigkeit.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf [der FFG-Website unter KMU-Definition](#).

Förderungswerber*innen können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende kleine und mittlere Unternehmen mit Betriebsstätte oder Forschungsstandort in Österreich sein.

Ein Innovationsscheck kann von einem Unternehmen nur einmal im Kalenderjahr bezogen werden. Dieser ist weder übertragbar, abtretbar, noch in Geld ablösbar.

2.2.1 Unternehmen in Gründung

Anträge zum Innovationsscheck können auch von Unternehmen in Gründung gestellt werden. Allerdings muss der Nachweis der erfolgten Gründung vor Übermittlung des Innovationsschecks erbracht werden, da es sich um eine Unternehmensförderung handelt.

2.3 Was sind die Ziele?

Ziel des Innovationsschecks ist es, Klein- und Mittelunternehmen den Einstieg in eine kontinuierliche und intensivere Forschungs- und Innovationstätigkeit zu ermöglichen und somit eine Verbreiterung der Forschungs- und Innovationsbasis bei den Unternehmen zu erreichen. (FFG-Richtlinie „KMU“ – Verlängerung 2021)

Die Förderlinie Innovationsscheck der FFG zielt in erster Linie auf kleinere, bisher nicht regelmäßig innovierende Unternehmen ab, die kein eigenes Forschungs- und Entwicklungspersonal haben und daher auf den Wissenstransfer von Forschungseinrichtungen angewiesen sind.

Das Programm soll Klein- und Mittelunternehmen dabei unterstützen, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Vorhaben (FEI) zu starten bzw effizienter und effektiver durchführen zu können und damit rascher zur Marktreife zu gelangen.

Aus dieser generellen Zielsetzung lässt sich folgendes Subziel ableiten:

Erhöhung der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft zwischen Klein- und Mittelunternehmen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und damit die Stimulierung des Wissenstransfers vom Wissenschaftssektor zum Unternehmen.

Aufgrund dieser Zielsetzungen sind Vorhaben, bei denen Verflechtungen (familiär, organisatorisch etc.) zwischen Förderungswerber*innen und beauftragten Forschungseinrichtungen vorliegen, nicht mittels Innovationsscheck förderbar.

Ziel ist weiter die transparente Förderung sowie die Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen. (siehe [Kapitel 2.7.1](#)).

2.4 Welche Vorhaben sind förderbar?

Resultierend aus den Programmzielen werden im Rahmen des Innovationsschecks Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben gefördert, welche aufgrund der Komplexität, der Themenstellung oder Neuartigkeit ausschließlich von einer wissenschaftlichen Institution mit erwiesener Expertise in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen durchgeführt werden können.

Innovative Vorhaben im Sinne des Innovationsschecks sind Projekte, welche den **State-of-the-Art erweitern** und das Potenzial des Unternehmens im Hinblick auf neuartige Dienstleistungen oder Produktentwicklungen vorantreiben.

Es können Projekte unabhängig von einem thematischen Schwerpunkt eingereicht werden. Die förderbaren Vorhaben müssen **Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter** aufweisen, sodass die Einbeziehung einer Forschungseinrichtung mit ausgewiesener Expertise im entsprechenden Themengebiet notwendig ist.

Das Ergebnis des Vorhabens muss **konkrete, bewertbare, sowie weiterführende Handlungsanweisungen** für das Unternehmen enthalten.

Wenn diese Grundvoraussetzung erfüllt ist, kann das förderbare Vorhaben folgende Aspekte beinhalten:

- Forschungsbasierte Ideenstudien (wie beispielsweise Konzeptentwicklungen, thematisch und technologisch offene, bzw auch nicht technologische Vor- und begleitende Studien, Vorarbeiten für technologische Problemlösungen), sowie Forschungsarbeiten zur Umsetzung innovativer Ideen
- Vorbereitungsarbeiten für ein Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (inkl. Analysen zur Vollständigkeit von technischen Lösungsansätzen sowie deren Ausarbeitung)
- Entwicklung von neuartigen Algorithmen und Methoden
- Vorbereitung und Einleitung von patentierbaren Entwicklungen
- Unterstützung bei der Prototypenentwicklung (zB Wissenschaftliche Begleitung bei der Durchführung von Funktionstests und anschließenden Optimierungsarbeiten)
- Konzepte für technisches Innovationsmanagement (proof-of-concept)

Nicht gefördert werden

- Aufträge oder Evaluierungen ohne Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter sowie reine Mess- und Prüfaufträge
- Aufträge, für deren Abwicklung die wissenschaftliche Expertise einer Forschungseinrichtung nicht erforderlich ist
- Projektkonstellationen, bei denen die Forschungseinrichtung als Vermittler für Dritte fungiert bzw selbst keine ausgewiesene Expertise im fachlichen Bereich besitzt
- Investitionen in Anlagen und Betriebsmittel (Ankauf von Soft- und Hardware etc.)
- Marktforschung (Meinungsumfragen), Marktstudien (Marktrecherchen, Konkurrenzanalysen), Marketing und Vermarktungsstudien sowie Werbung
- Leistungen, die am freien Markt verfügbar sind und keinen wissenschaftlichen Charakter haben
- Reine Literatur- und Patentrecherchen sowie Recherchen zum Stand der Technik
- Erstellung von Business- und Finanzplänen
- Standard-Trainings, Standard-Dienstleistungen
- Besuch von Lehrveranstaltungen, Stipendien
- Förderungsberatung und Antragserstellung
- Vorhaben, die vor Antragsstellung in Auftrag gegeben worden sind

Bei der Bewertung der Vorhaben sind die Programmziele des Innovationsschecks von entscheidender Bedeutung

Das Programm soll zur Verbreiterung der österreichischen Forschungs- und Innovationsbasis, durch Heranführen von Klein- und Mittelunternehmen an regelmäßige Forschungs-, Entwicklungs- bzw Innovationsleistung, beitragen. Daraus resultierend werden Projekte mit geringem oder keinem **Innovationsgehalt** nicht gefördert.

Liegt der **Nutzen und die Verwertung der Projektergebnisse** nicht beim antragsstellenden Unternehmen, so ist das jeweilige Vorhaben mittels Innovationsscheck nicht förderbar.

2.5 Anbieter- Forschungseinrichtungen

Als mögliche Wissensanbieter kommen folgende Arten der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen in Betracht:

- Universitäten (UG 2002 und PUG - Privatuniversitätengesetz)
- Fachhochschulen und deren Transferstellen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Hinweis: Eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01): Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Der Wissensanbieter hat darüber hinaus seine primäre Ausrichtung auf Forschung und Entwicklung nachzuweisen (Publikationen, abgewinkelte Forschungsprojekte).

Eine entsprechende Qualitätssicherung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung muss nachweislich bei Antragstellung und während der Projektabwicklung vorhanden sein (Drittmittelcontrolling, regelmäßige Evaluierungen, Zertifizierungen etc.). Für die Eignung als Forschungseinrichtung im Rahmen des Innovationsschecks muss diese auch eine entsprechende wissenschaftliche Expertise in einem für das Unternehmen – insbesondere für Klein- und Mittelunternehmen – geeigneten Forschungsfeld aufweisen.

Arbeiten mittels Innovationsscheck können nur von projektrelevantem, qualifiziertem Personal der jeweiligen Forschungseinrichtung mit entsprechender wissenschaftlicher Expertise im betreffenden Themengebiet durchgeführt werden.

2.5.1 Wechsel der Forschungseinrichtung- oder des Vorhabens

Ein Wechsel der, von der FFG bereits genehmigten, einlöseberechtigten Forschungseinrichtung ist im Laufe der Gültigkeit des Innovationsschecks nicht möglich. **Der Projektplan ist verbindlich.** Wird ein **Wechsel der Forschungseinrichtung oder des Vorhabens** vom Unternehmen gewünscht, so kann der laufende Innovationsscheck zurückgezogen und ein neuer Antrag gestellt werden.

2.6 Wie hoch ist die Förderung?

Der Innovationsscheck wird in der Höhe von bis zu € 10.000,- ausgestellt. In diesem Spektrum ist der Innovationsscheck **individuell nutzbar**. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses.

Die **Förderquote beträgt 80 % der förderbaren Projektkosten**. Für € 10.000,- Förderung sind Projektkosten in der Höhe von € 12.500,- erforderlich. € 2.500,- der Kosten müssen in diesem Fall vom Unternehmen getragen werden. (20 % Selbstbehalt).

Bei einem **Projektvolumen** in Höhe von € 12.500,- wird der Innovationsscheck zur Gänze ausgeschöpft. (80 % Förderung). Kosten unter € 12.500,- werden aliquot unterstützt (zB werden Projektkosten in der Höhe von € 10.000,- mit € 8.000,- gefördert). Die Förderhöhe kann bis zu € 10.000,- individuell genutzt werden.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Klein- und Mittelbetrieben wird die **Umsatzsteuer** nicht als Kostenfaktor angesetzt.

2.6.1 De minimis - Europarechtliche Rechtsgrundlagen

Nationale Rechtsgrundlage für das Programm Innovationsscheck ist die Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation ([FFG-Richtlinie „KMU“ - Verlängerung 2021](#)).

Bei der Förderlinie Innovationsscheck handelt es sich um eine „**de minimis**“ Förderung.

Europarechtliche Grundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de minimis“-Beihilfen (Hinweis: ABL. L 352 vom 24.12.2013) - in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderungswerber*innen werden im Zuge der Antragsstellung schriftlich darauf hingewiesen, dass die in Form des Schecks gewährte Förderung eine „de minimis“-Beihilfe ist.

Die Förderungswerber*innen bestätigen im Antragsformular, dass ihre Förderungen aus „de minimis“-Beihilfen"- Programmen in den letzten 3 Jahren die Obergrenze von insgesamt € 200.000,- nicht überschritten haben.

2.7 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbar ist das dem Projekt zurechenbare **Honorar der einlöseberechtigten Forschungseinrichtung**, die von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer für die Durchführung eines förderbaren Vorhabens beauftragt wird.

Die auf die Kosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese **Umsatzsteuer** aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Es werden **marktübliche Preise** akzeptiert. Es wird daher geprüft, ob die Kosten einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis entsprechen. Bei den Kosten soll es sich überwiegend um Personalkosten (inklusive Gemeinkosten) handeln.

Förderbar sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

2.7.1 Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen

Bezüglich der Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen sind von den jeweiligen Antragsstellenden im Antrag zum Innovationsschecks folgende Punkte zu bestätigen:

- Die Förderungswerberin bzw der Förderungswerber verpflichtet sich hiermit, dass die Förderungsgeberin über sämtliche oder genehmigte Förderungen informiert wird, welche das Projekt direkt oder indirekt betreffen.
- Die Förderungswerberin bzw der Förderungswerber bestätigt somit, für das vertragsgegenständliche Projekt um keine anderen nationalen Förderungsmittel oder Förderungen aus Gemeinschaftsmittel anzusuchen, gewährt oder erhalten zu haben.

Um unerwünschte Mehrfachförderungen auszuschließen, können auch noch detailliertere Projektbeschreibungen von den jeweiligen Antragsstellenden nachgefordert werden, welche von Expert*innen der FFG geprüft werden.

2.8 Kann ein Vorhaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen oder Unternehmen durchgeführt werden?

Ein Vorhaben kann im Rahmen eines Innovationsscheck-Projektes vom antragstellenden Unternehmen ausschließlich mit einer einlöseberechtigten Forschungseinrichtung, wie zB einer Universität, einer Fachhochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden, welche auch das zur Beantragung notwendige bewertbare Angebot stellt.

Eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen ist nicht möglich.

Die Vorlage des bewertbaren Angebots wird im eCall sowie unter der Website [Innovationsscheck](#) bereitgestellt.

Bei positiver Prüfung erhält das antragsstellende Unternehmen den Innovationsscheck samt Förderungsvertrag im Original zugesandt. Die Zusammenarbeit mit der Forschungseinrichtung wird in einem eigenen Vertrag „Beauftragungsvertrag zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt“ geregelt.

2.9 Welche Laufzeit hat ein Innovationsscheck?

Jeder Innovationsscheck ist ab Datum der Ausstellung (Genehmigung) ein Jahr gültig. Innerhalb dieses Zeitraums ist das Forschungsprojekt abzuschließen und die zur Einlösung notwendigen Unterlagen sind fristgerecht an die FFG zu übermitteln. **Eine Verlängerung der Gültigkeit einzelner Innovationsschecks ist nicht möglich.**

2.10 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung erfolgt [elektronisch via eCall](#). Bei Antragsstellung ist das bewertbare und unterschriebene Angebot des wissenschaftlichen Forschungspartners als PDF hochzuladen.

Dieses wird [online als Vorlage](#) sowie im eCall bereitgestellt. Die Beantragung dieser Förderung ist für den Antragssteller einfach und unbürokratisch. Die Bearbeitung der Förderansuchen durch die FFG erfolgt nach dem Prinzip „first come – first serve“.

2.11 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungswerbenden, deren wissenschaftliche Integrität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie zB ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung erfolgt elektronisch [via eCall](#). Bei Antragsstellung ist auch das **bewertbare und unterschriebene Angebot der wissenschaftlichen Forschungseinrichtung** hochzuladen. Dieses wird als Vorlage bei Antragsstellung im eCall sowie [auf der FFG-Homepage](#) bereitgestellt.

Ist ein Förderungsansuchen oder das beizulegende Angebot der Forschungseinrichtung unvollständig, oder kann eine Antragsberechtigung aufgrund der vorliegenden Informationen nicht entsprechend geprüft werden, so werden relevante Informationen vom Antragssteller nachgefordert. Ebenso hinsichtlich potentieller Forschungspartner oder weiterführender Informationen zum geplanten Vorhaben.

3.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 AAR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert*innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expert*innen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem weiteren Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können in einer angemessenen Frist behoben werden.

Sollten nach bereits erfolgter Formalprüfung unkorrekte Angaben vorliegen, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

4.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Jeder, im elektronischen Kundenzentrum der FFG (eCall) eingelangte Förderantrag für einen Innovationsscheck wird samt beizulegendem Angebot zunächst formal hinsichtlich der Vollständigkeit der Angaben sowie der Antragsberechtigung des Klein- und Mittelunternehmens geprüft.

Werden die dafür notwendigen Kriterien erfüllt und handelt es sich beim potentiellen Forschungspartner um eine [einlöseberechtigte Forschungseinrichtung beim Förderprogramm Innovationsscheck](#), so werden der Antrag und das bewertbare Angebot des Forschungspartners zur inhaltlichen Prüfung des Vorhabens an die zuständigen Expert*innen der FFG weitergeleitet.

Diese bewerten die Förderungsansuchen vertraulich, fair, neutral und unparteiisch. Die Entscheidung über die Ausstellung eines Innovationsschecks bzw. eines Förderungsvertrages erfolgt in einem kombinierten Verfahren, in dem Formalprüfungsaspekte und inhaltliche Aspekte nach einem vereinfachten Bewertungsverfahren im Vieraugenprinzip geprüft werden. Die Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG und wird auf Basis der fachlichen Entscheidung der Expert*innen getroffen.

In Einzelfällen kann auch die Expertise einer externen Gutachterin bzw. eines externen Gutachters eingeholt werden, sofern das erforderliche, themenspezifische Fachwissen nicht ausreichend über die internen Expert*innen abgedeckt werden kann.

Folgende inhaltliche Kriterien werden bei der Projektbewertung im Rahmen eines vereinfachten Bewertungsverfahrens geprüft:

Tabelle 2: Projektbewertung

Kriterium	Inhaltliche Beschreibung zur Bewertung
Programmrelevanz	– Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter des Vorhabens – Bedarf an Expertise einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung
Nutzen und Verwertung	– Potenzial zur Umsetzung der Projektergebnisse im Unternehmen – Potenzial zur Steigerung der Innovationstätigkeit des Unternehmens
Preis Leistungs-Angemessenheit	– Projektkosten und Aufwand versus angebotener Leistung
Eignung der Forschungseinrichtung	– Fachliche Expertise und Qualifikation der Forscher*innen – Projektressourcen (Personal und technische Ausstattung) Volkswirtschaftliche Effekte

Erfolgt auch bei der inhaltlichen Projektbewertung eine positive Beurteilung so wird der Innovationsscheck ausgestellt und samt Fördervertrag im Original an das Unternehmen verschickt. Zeitgleich wird auch der Status des eingereichten Projekts im eCall von „Vollantrag eingereicht“ auf „Laufendes Projekt“ gesetzt.

Ab diesem Zeitpunkt kann der [Beauftragungsvertrag zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt](#) befüllt und von beiden Seiten (Unternehmen und Forschungseinrichtung) unterzeichnet, sowie mit den Projektarbeiten begonnen werden.

4.3 Was tun im Falle einer Ablehnung?

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird der Förderungswerberin bzw dem Förderungswerber -auch im Fall einer Ablehnung - unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe - schriftlich mitgeteilt. Jede Antragstellerin bzw jeder Antragssteller hat daraufhin die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Ablehnungsgründe an die FFG zu richten.

5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG der Förderungswerberin bzw dem Förderungswerber den Innovationsscheck samt Fördervertrag im Original. Jeder Innovationsscheck ist ab Datum der Ausstellung (Genehmigung) ein Jahr gültig. Der vorgelegte und von der FFG genehmigte Projektplan ist hierbei verbindlich.

Das Unternehmen schließt anschließend mit der einlöseberechtigten Forschungseinrichtung, welche von der FFG im Antrag genehmigt wurde, den [Beauftragungsvertrag zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt](#) ab.

Nach Befüllung und beidseitiger Unterzeichnung dessen kann mit den Arbeiten zum genehmigten Vorhaben begonnen werden.

5.2 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Nach Abschluss des Vorhabens legt die Forschungseinrichtung dem Unternehmen eine Gesamtrechnung in Höhe der angefallenen Projektkosten.

80 % der förderbaren Kosten können bis zu einer Höhe von maximal € 10.000,- mittels Innovationsscheck beglichen werden. (Förderquote 80 %) Die restlichen Kosten sind vom Unternehmen zu tragen. (20 % Selbstbehalt). Siehe [Kapitel 2.7](#).

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Klein- und Mittelbetrieben wird die Umsatzsteuer nicht als Kostenfaktor angesetzt.

Die Forschungseinrichtung befüllt das vorgefertigte und bereitgestellte Dokument [„Endbericht und Endabrechnung zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt“](#). Das Unternehmen bestätigt die durchgeführten Arbeiten mittels dessen Unterschrift.

Der von beiden Seiten (Unternehmen und Forschungseinrichtung) unterzeichnete Endbericht ist nach Projektabschluss von der einlöse-berechtigten Forschungseinrichtung auch im [eCall der FFG](#) mittels Einlöse-Code zum Endbericht hochzuladen. Dieser Einlöse-Code ist auf der Vorderseite des Innovationsschecks vermerkt.

Die Forschungseinrichtung wird gebeten sich zu [registrieren](#) und die Stammdaten zu erfassen, falls diese nicht schon bereits über einen entsprechenden Account im eCall verfügt.

Das Erfassen dieser Daten ist, soweit sich diese nicht ändern, nur einmal notwendig. Nach Erstellung Ihres Accounts haben Sie die Möglichkeit, den Endbericht mittels Einlöse-Code hochzuladen.

Klicken Sie hierzu bitte auf „**Neues Projekt erstellen**“ und wählen Sie die Vorlage „**Endbericht Innovationsscheck mit Selbstbehalt**“ (für Forschungseinrichtungen) aus. Bitte beachten Sie, dass dies innerhalb der Gültigkeit des Innovationsschecks (ein Jahr ab Ausstellungsdatum) erfolgt.

Anschließend werden alle zur Einlösung notwendigen Dokumente vom Forschungspartner **postalisch** an die FFG übermittelt:

1. Original-Innovationsscheck mit Selbstbehalt
2. [Beauftragungsvertrag zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt](#)
3. [Endbericht und Endabrechnung zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt](#)
4. Kopie der Gesamtrechnung der Forschungseinrichtung an das Unternehmen (inkl. IBAN und BIC)
5. Bestätigung des zeitgerechten Zahlungseingangs durch die Forschungseinrichtung
6. Kopie des Fördervertrages

Dieser **Fördervertrag** wurde zwischen dem Unternehmen und der FFG abgeschlossen und beinhaltet das förderbare und mittels Innovationsscheck durchführbare, genehmigte Vorhaben. Daher sollte der Forschungseinrichtung dieser Vertrag vom Unternehmen, **vor Beginn der Arbeiten** und vor Unterzeichnung des Beauftragungsvertrages (zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtung) vorgelegt werden. Um den Nachweis dessen zu erbringen, wird die Kopie des Vertrags bei Einlösung des Schecks von der Forschungseinrichtung an die FFG übermittelt.

Durch die Übergabe des Innovationsschecks an die einlöseberechtigte Forschungseinrichtung bzw dessen Einlösung wurde der genehmigte Antrag zum Fördervertrag.

5.3 Kontrolle und Auszahlung

Die FFG prüft

- ob es sich um die, im Antrag genehmigte und einlöseberechtigte Forschungseinrichtung handelt (2.5)
- ob die förderbaren Leistungen unter Punkt 2.4 subsumierbar sind, und ob die erbrachte Leistung der Forschungseinrichtung mit dem bei Antragstellung übermittelten und genehmigten Anbot übereinstimmt
- ob die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis entsprechen
- ob der Selbstbehalt vom Unternehmen an die Forschungseinrichtung entrichtet wurde und
- ob die Geltungsdauer des Innovationsschecks noch gegeben ist.

Sind die erforderlichen formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt (siehe [Kapitel 4.2](#)), so zahlt die FFG eine Förderung bis zu € 10.000,- (80 % Förderquote der förderbaren Kosten) an die einlöseberechtigte Forschungseinrichtung aus. Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen erfolgt keine Auszahlung seitens der FFG. Das finanzielle Risiko trägt in diesem Fall die Forschungseinrichtung. Die Kontrolle der Detailkosten erfolgt stichprobenartig.

Im Falle einer Ablehnung werden die dafür maßgeblichen Gründe der Förderungswerberin bzw dem Förderungswerber sowie der jeweiligen Forschungseinrichtung schriftlich mitgeteilt. Daraufhin besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Ablehnungsgründe an die FFG zu richten.

5.4 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Jeder Innovationsscheck ist ab Datum der Ausstellung (Genehmigung) ein Jahr gültig. Innerhalb dieses Zeitraums ist das Forschungsprojekt abzuschließen und die zur Einlösung notwendigen Unterlagen (siehe [Kapitel 5.2](#)) sind fristgerecht an die FFG zu übermitteln. Eine Verlängerung der Gültigkeit einzelner Innovationsschecks ist nicht möglich.

5.5 Was passiert mit bereits zugesprochenen Förderungsmitteln im Falle eines Insolvenzverfahrens oder Liquidation?

Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Förderungswerberin bzw des Förderungswerbers muss ein Nachweis durch den Insolvenzverwalter oder Liquidator erbracht werden, dass der Wissenstransfer für die Förderungswerberin bzw den Förderungswerber weiterhin von Nutzen ist. Der Nachweis wird von Seiten der FFG geprüft.

Es wird empfohlen, dass der Selbstbehalt zu Beginn des Projektes vom Unternehmen an die Forschungseinrichtung entrichtet wird.

5.6 Wie lange müssen Projektunterlagen nach erfolgreichem Projektabschluss aufbewahrt werden?

Alle Bücher und Belege, sowie sonstige zur Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – sind, unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die FFG in begründeten Fällen, mindestens jedoch zehn Jahre ab Projektabschluss, sicher und geordnet aufzubewahren.

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

Die Förderungswerberin bzw der Förderungswerber ist verpflichtet, auf seine bzw ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen, sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

5.7 Forschungserfolg

Auf der [FFG-Seite Innovationsscheck](#) werden – in Absprache und nach Freigabe durch die Fördernehmer*innen – erfolgreich abgewickelte Forschungsprojekte verschiedenster Branchen vorgestellt, welche mittels Innovationsscheck gefördert wurden. Diese Success Stories veranschaulichen unterschiedlichste Vorhaben dieser themenoffenen Förderlinie.

5.8 Geltungsdauer der Förderlinie

Der vorliegende Leitfaden gilt ab 01.01.2018.

Förderungen auf Basis dieses Leitfadens können ab 01.01.2018 bis zum 31.12.2021 vergeben werden. Ausschreibungen erfolgen laufend. Die FFG-Richtlinie „KMU“ – Verlängerung 2021 ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf diesen Richtlinien geförderten Vorhabens, anzuwenden.

5.9 Außer Kraft-Treten bisheriger Richtlinien

Die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (vormals Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) erlassenen Sonderrichtlinien zum Innovationsscheck € 5.000,- in der Fassung vom 1.1.2014, sowie die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erlassenen Sonderrichtlinien zum Innovationsscheck Plus € 10.000,- in der Fassung vom 1.1.2015 treten mit 31.12.2017 außer Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt nur mehr für Vorhaben anzuwenden, welche basierend auf diesen Sonderrichtlinien genehmigt wurden.

6 WEITERFÜHRENDE DETAILS

6.1 Abgrenzung zu existierenden Initiativen

Ausgehend von der Portfolio-Logik der FFG sowie den sonstigen Förderangeboten auf Bundesebene, insbesondere jenem der aws (Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH), kann das Programm Innovationsscheck mit Selbstbehalt als Ergänzung der FFG-Basisprogramme, sowie als wesentlicher Bestandteil der KMU-Förderungen, angesehen werden.

6.2 Indikatoren

Die Erreichung der Programmziele soll anhand folgender Indikatoren überprüft werden:

- Verlauf der Nachfrage nach dem Innovationsscheck, Erreichen der Zielgruppe
- Verbreiterung der Forschungs- und Innovationsbasis, Anteil der ersteinreichenden Unternehmen (Zielgröße: 30 % der einreichenden Unternehmen)
- Einstieg in die kontinuierliche Innovationstätigkeit, Folgeprojekte insgesamt und von Erstförderungsnehmer*innen (im Unternehmen und im Rahmen der FFG) (Zumindest 10 % der geförderten Unternehmen führen Folgeprojekte durch)
- Entwicklung der internen und externen Innovations-, Forschungs- und Entwicklungsausgaben des geförderten Klein- und Mittelunternehmens
Positive Korrelation zwischen Förderung und Entwicklung des Forschungs- und Entwicklungsaufwandes
- Weitere Kooperationen mit Forschungseinrichtungen (FE) und Innovationsdienstleistern
- Effizienz der Programmadministration Verfallsrate

6.3 Evaluierung

Eine Zwischenevaluierung der Vorläufer-Programme zum Innovationsscheck wurde im Auftrag des BMWFW und des BMVIT im Jahr 2016 durch externe Expert*innen mittels einer Follow-Up Befragung der Kund*innen, Interviews mit Stakeholdern und Fokusgruppen mit Forschungseinrichtungen durchgeführt.

Eine Evaluierung über den Erfolg und die Wirkungen des gesamten Programms erfolgt innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Laufzeit des Leitfadens am 31.12.2021.

Die Evaluierung erfolgt durch externe Expert*innen.

6.3.1 Definitionen

FE Forschungseinrichtung

Als mögliche Wissensanbieter kommen folgende Arten der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen in Betracht:

- Universitäten (UG 2002 und PUG - Privatuniversitätengesetz)
- Fachhochschulen und deren Transferstellen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

(Nähere Informationen siehe [Kapitel 2.5](#))

F&E Forschung und Entwicklung

FEI Forschung, Entwicklung, Innovation

FTI Forschung, Technologie, Innovation

KMU Kleine und mittlere Unternehmen

Dies sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36). So gelten als KMU jene Unternehmen mit maximal 250 Mitarbeiter*innen, einem Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme unter 43 Mio. Euro (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen oder Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein Großunternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

KU kleine Unternehmen: sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter*innen beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet.

GU große Unternehmen: sind Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

Bezüglich der **Unternehmensgröße** ist die **jeweils geltende KMU-Definition** gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf der FFG-Homepage unter [KMU-Definition](#).

7 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch [via eCall](#) möglich. Als Teil des elektronischen Antrags ist das bewertbare Angebot des wissenschaftlichen Forschungspartners über die eCall Upload-Funktion anzuschließen. Die Vorlage des bewertbaren Angebots wird auf unserer Website [Innovationsscheck mit Selbstbehalt](#) sowie im [eCall](#) zum Download bereitgestellt.

Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente

Dokument	Beschreibung
Antragsphase	– Leitfaden Innovationsscheck (dieses Dokument) – Angebot der Forschungseinrichtung (Word-Vorlage) – Beauftragungsmustervertrag Innovationsscheck (Word-Vorlage)
Abrechnungsphase	– Abrechnungsmodelle Innovationsscheck (PDF) – Endbericht Innovationsscheck (Word-Vorlage)
Informationen im Web	Innovationsscheck mit Selbstbehalt

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie „KMU“ (Verlängerung 2021) zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation.

Hinweis: Die FFG-Richtlinien KMU, Industrie und Offensiv wurden auf Basis der verlängerten beihilferechtlichen Basis der Europäischen Kommission (Verlängerungsverordnung, VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) [bis 31.12.2021 verlängert](#)

Die europarechtliche Grundlage für die Förderungsfähigkeit des Innovationsschecks bildet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „**De-minimis-Beihilfen**“ – in der jeweils geltenden Fassung. (siehe [Kapitel 2.6.1](#))

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf unserer Website unter [KMU Definition](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Weitere Information finden Sie auf unserer Website unter „[Rechtsgrundlagen](#)“.

9 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Die folgende Übersicht zeigt relevante, laufend verfügbare Fördermöglichkeiten im Rahmen der [KMU-Förderungen](#) auf:

Tabelle 4: Weitere Fördermöglichkeiten

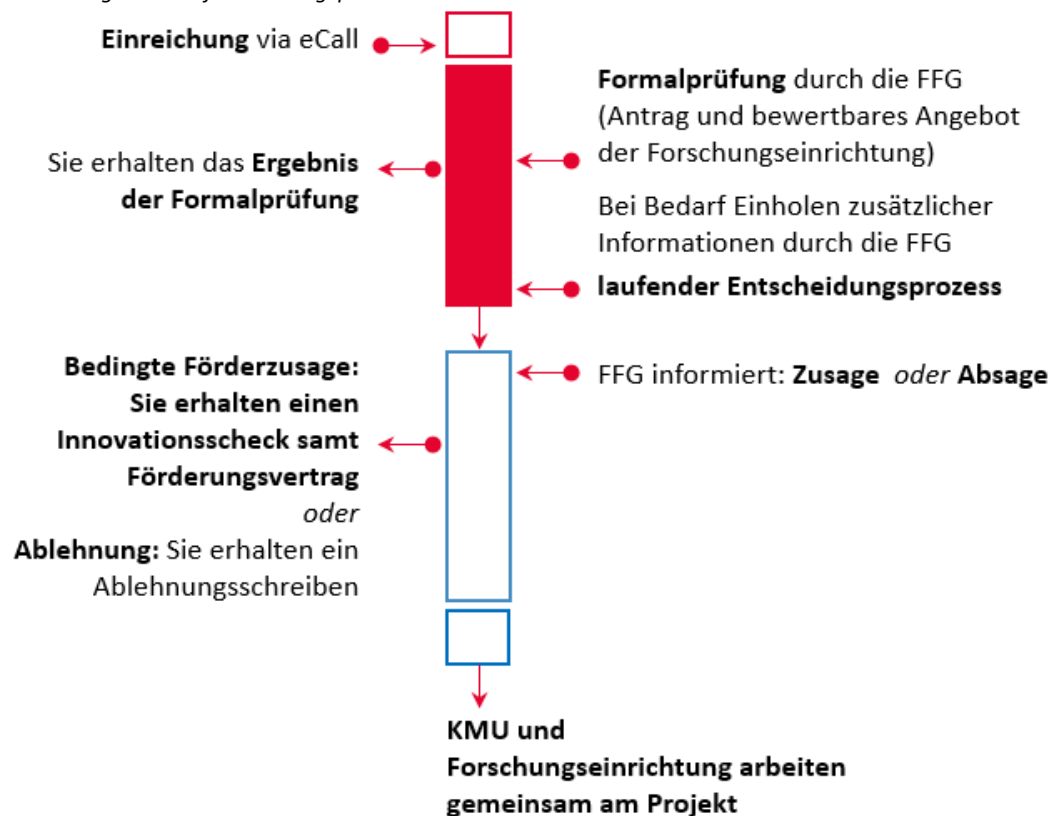
Programm	Kontakt	Link
Patent.Scheck Themenoffene und rasche Abklärung, ob eine Innovationsidee patentierbar ist	Gabriele Küssler gabriele.kuessler@ffg.at T: +43 (0)5 7755-1504 Karin Ruzak karin.ruzak@ffg.at T: +43 (0)5 7755-1507	Patent.Scheck
Projekt.Start Vorbereitung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen	Sarah Ganß sarah.ganss@ffg.at T: +43 (0)5 7755-1517	Projekt.Start
Kleinprojekt Themenoffene Förderung von kleineren F&E-Vorhaben von KMU und Startups	Karin Ruzak karin.ruzak@ffg.at T: +43 (0)5 7755-1507	Kleinprojekt
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen	Karin Ruzak karin.ruzak@ffg.at T: +43 (0)5 7755-1507	Basisprogramm
Early Stage Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten der Industriellen Forschung	Karin Ruzak karin.ruzak@ffg.at T: +43 (0)5 7755-1507	Early Stage
Impact Innovation Förderung für Lösungen mit Wirkung	Gabriele Küssler gabriele.kuessler@ffg.at T: +43 (0)5 7755-1504	Impact Innovation

10 ANTRAGS- UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG

10.1 Beantragung des Innovationsschecks durch das Unternehmen

Sie nehmen Kontakt mit der für Sie passenden einlöseberechtigten Forschungseinrichtung (FE) auf. Diese legt Ihnen ein bewertbares Angebot inkl. Kostenplanung für das geplante Vorhaben. Die Datenbank für einlöseberechtigte Forschungseinrichtungen beim Innovationsscheck hilft Ihnen, einen für Ihr Vorhaben geeigneten Forschungspartner zu finden.

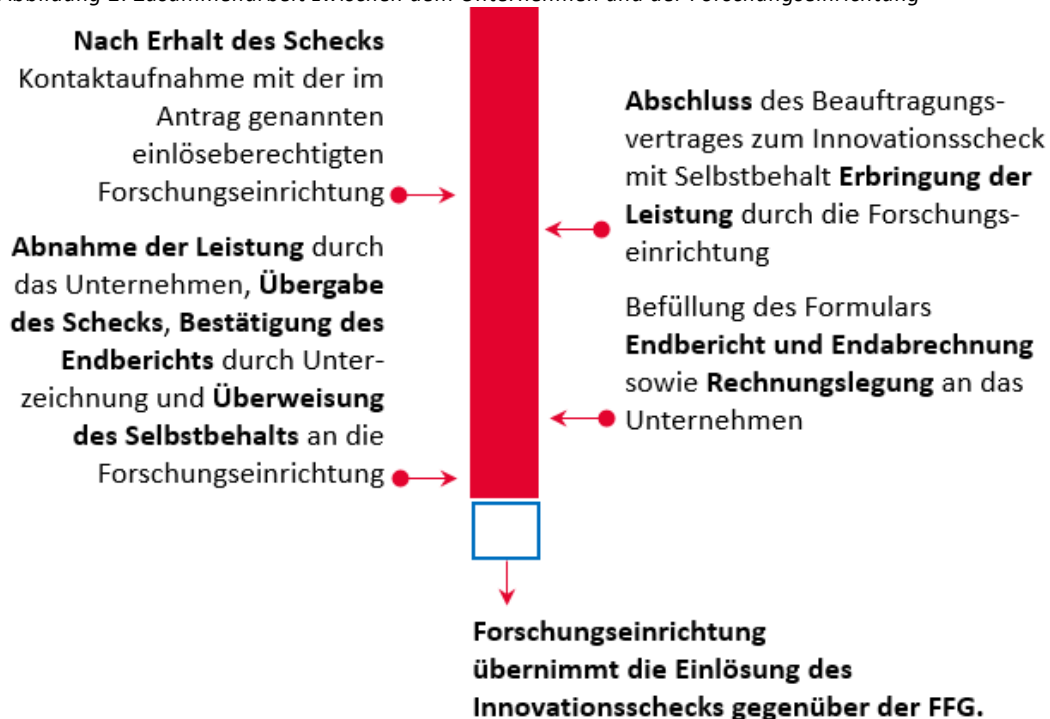
Abbildung 1: Ablauf der Antragsphase durch das Unternehmen



10.2 Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und der Forschungseinrichtung

Sie beauftragen die wissenschaftliche Forschungseinrichtung mit den präzise definierten Leistungen mittels Beauftragungsvertrag zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt. Die Forschungseinrichtung gibt mit Unterzeichnung dieses Beauftragungsvertrags eine Erklärung ab, den Leitfaden zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt sowie die FFG-Richtlinien „KMU“ (Verlängerung 2021) zu kennen und diesen vollinhaltlich zu entsprechen. Die Forschungseinrichtung übernimmt die Einlösung des Innovationsschecks gegenüber der FFG.

Abbildung 2: Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und der Forschungseinrichtung



10.3 Einlösung des Innovationsschecks durch die Forschungseinrichtung

Die Forschungseinrichtung erstellt den Endbericht zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt. Dieser muss von beiden Forschungspartnern unterschrieben werden.

Als Nachweis, dass die Forschungseinrichtung Kenntnis über das von der FFG genehmigte Vorhaben hat, ist bei Einlösung des Schecks eine Kopie des Fördervertrags beizulegen. Dies ist jener Vertrag, welcher zwischen dem Unternehmen und der FFG abgeschlossen wurde und das förderbare und mittels Innovationsscheck durchführbare Vorhaben beinhaltet.

Abbildung 3: Einlösung des Innovationsschecks durch die Forschungseinrichtung

